

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01168 vom 31. Januar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01168

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01168 du 31 janvier 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01168 del 31 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1976, absolvierte von 1993 bis 1996 bei Y.____, Z.____, eine Lehre als Heizungsmonteur und war in der Folge weiterhin als solcher bei diesem tätig (Urk. 6/2/4 und Urk. 6/5). Am 17. Mai 1998 zog er sich bei einem Autounfall ein schweres Schädelhirntrauma, einen Pneumothorax rechts sowie eine Claviculafraktur rechts zu

(Urk. 6/13/65). Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggeld). Vom 3. Juni bis 12. August 1998 hielt sich X.____ zur neurologischen Frührehabilitation und vom 20. Januar bis 24. Februar 1999 zur Abklärung einer beruflichen Wiedereingliederung und neuropsychologischen

Kontrolle in der Klinik A.____ auf (Urk. 6/13/39f. und Urk. 6/13/12f.). Nach weiteren Abklärungen sprach ihm die SUVA, ausgehend von einer Erwerbsunfähigkeit von 60%, mit Verfügung vom 27. Juni 2000

mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.